

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00864 vom 30. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00864

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00864 du 30 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00864 del 30 novembre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Die IV-Stelle begründete die Ablehnung des Leistungsbegehrens damit, beim Beschwerdeführer bestehe keine gesundheitsbedingte Einschränkung bei der Stellensuche, weshalb weder ein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen noch ein Anspruch auf aktive Arbeitsvermittlung bestehe. Das Leiden des Beschwerdeführers bewirke schub- und rekonvaleszenzbedingte Arbeitsunfähigkeiten und eine angepasste Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer in einem vollen Pensum zumutbar, ein Anspruch auf eine Invalidenrente entstehe nicht.

2.2. Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, er leide weiterhin unter grossen Schmerzen am linken Fussgelenk, den Fersen und den Zehen. Die Schmerzen strahlten in das linke Knie und in den Oberschenkel aus. Zudem sei das linke Fussgelenk andauernd geschwollen. Er sei durch die Schmerzen im täglichen Leben erheblich eingeschränkt. Zudem sei er kaum in der Lage, einer Erwerbstätigkeit, sei es im angestammten Beruf oder in einer angepassten Tätigkeit, nachzugehen. Bei seinen Beschwerden handle es sich nicht nur um Genesungsprobleme. Vielmehr bestehe eine reale Chronifizierungsgefahr der vorhandenen akuten Schmerzen, falls keine adäquaten medizinischen Massnahmen durchgeführt würden.

E. 3

3.1. Der Arztbericht des Universitätsspitals D., Rheumaklinik, vom 23. März 2009 (Urk. 8/16) hielt fest, der Beschwerdeführer leide unter Fersenschmerzen auf der linken Seite seit ca. August 2008. Im Verlauf seien diese zunehmend auch auf der rechten Seite aufgetreten, was eine deutlich eingeschränkte Mobilität zur Folge gehabt habe. Weiter seien auch thorakale und lumbale Rückenschmerzen hinzugekommen. Am 23. Februar 2009 hätten weiterhin Schmerzen im Fersenbereich linksbetont, intermittierend auch im Kniegelenk links und im Bereich des linken Beckenkamms bestanden. In der bisherigen Tätigkeit als Paketpostbote sei der Beschwerdeführer vollumfänglich arbeitsunfähig. In einer angepassten Tätigkeit in vorwiegend sitzender, wechselbelastender Tätigkeit sei er jedoch ab sofort zu 100 % arbeitsfähig.

Der Hausarzt Dr. med. A., Spezialarzt FMH für innere Medizin, verwies in seinem Arztbericht vom 28. März 2009 bezüglich der Festlegung der Arbeitsfähigkeit auf die Rheumaklinik des Universitätsspitals Z. (Urk. 8/17 S. 3).

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens reichte der Beschwerdeführer ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. B., Oberarzt am Institut für Radio-Onkologie des Kantonsspitals E., zu den Akten (Urk. 8/28), welches ihm eine 100%ige

Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 1. April bis 14. Mai 2009 attestiert. Dieses Zeugnis enthält jedoch weder eine Diagnose, noch eine Beschreibung aller bestehender Einschränkungen, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

3.2 Es liegen somit keine Arztberichte vor, welche von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit ausgehen. Seine diesbezüglichen Ausführungen zielen daher ins Leere.

3.3 Weder die Aktenlage noch die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen eine Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen zu begründen.

E. 4

4.1 Nachdem der Beschwerdeführer die Stelle als Paketpostbote lediglich zeitlich befristet für ein Jahr inne hatte, kann davon ausgegangen werden, dass er im Gesundheitsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohnehin nicht mehr beim bisherigen Arbeitgeber in dieser Position tätig wäre. Dies rechtfertigt rechtsprechungsgemäss das Abstellen auf die Tabellenlöhne zur Ermittlung des Valideneinkommens (Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 2010 in Sachen G., 9C_130/2010, Erw. 3.3.1, mit weiteren Hinweisen).

Daraus folgt, dass das hypothetische Valideneinkommen gleich hoch ist, wie das Invalideneinkommen, für welches ebenfalls auf die Tabellenlöhne abzustellen ist (BGE 135 V 297 Erw. 5.2), da der Beschwerdeführer - wie festgestellt - in einer sitzenden oder wechselbelastenden Tätigkeit vollumfänglich und ohne Leistungseinbusse arbeitsfähig ist. Damit resultiert ein Invaliditätsgrad von 0 % und entsprechend kann kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung entstehen.

4.2 Zwar wird, wie eingangs erwähnt (vgl. Erw. 1.5), für einen Anspruch auf Integrationsmassnahmen eine Arbeitsunfähigkeit (in der bisherigen Tätigkeit) von 50 Prozent während mindestens sechs Monaten vorausgesetzt (Art. 14a Abs. 1 IVG, erster Satzteil). Im Weiteren verlangt das Gesetz jedoch zusätzlich, dass durch die Integrationsmassnahmen die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können (Art. 14a Abs. 1 IVG am Ende). Es muss somit eine Notwendigkeit der entsprechenden Massnahme ausgewiesen sein, was bedeutet, dass eine Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nur dann in Betracht fällt, wenn ohne sie eine berufliche Eingliederung gar nicht möglich wäre (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [5. Revision] vom 22. Juni 2005 BBl 2005 4459 ff., 4564).

Dies ist hier, wie dargelegt, jedoch gerade nicht der Fall, da der Beschwerdeführer zwar in der kurzzeitig ausgeführten Tätigkeit als Paketpostbote als arbeitsunfähig erachtet wurde, in einer leidensangepassten Tätigkeit jedoch ohne Weiteres, d.h. ohne berufliche Eingliederungsmassnahmen, arbeitsfähig ist. Der Beschwerdeführer hat auch, wie dargelegt, keine Erwerbseinbussen zu verzeichnen. Somit sind die Voraussetzungen für die Gewährung beruflicher Massnahmen (vgl. Erw. 1.4) nicht gegeben. Damit aber kann auch kein Anspruch auf Integrationsmassnahmen entstehen.

4.3 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die IV-Stelle den Anspruch auf berufliche Massnahmen (und damit implizit den Anspruch auf Integrationsmassnahmen) sowie den Anspruch auf eine Rente zu Recht verneint hat. Die Beschwerde ist daher

abzuweisen.

5. Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Bekim Mustafi

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.